

Gemeindehomepage <u>www.moenchaltorf.ch</u> / Aushang Gemeindehaus Text für amtliche Publikation von Freitag, 22. März 2024

Gemeindeversammlung vom 18.03.2024 Publikation der Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung vom 18. März 2024 hat folgende Beschlüsse gefasst:

Politische Gemeinde

- Genehmigung eines Investitionskredites von Fr. 235'000.-- für die Umsetzung von sechs Tempo 30 Zonen in den Quartieren Langenmatt/Hohfurren, Widenbüel, Bruggächer, Mülibach-/Südstrasse, Silbergrueb und Schwerzi sowie die Umgestaltung der Rällikerstrasse in eine Tempo 30 Strecke, im Rahmen des Verkehrskonzeptes der Gemeinde Mönchaltorf.
- Genehmigung der Teilrevision (Ergänzung) der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Mönchaltorf in Bezug auf die Regelung des Mehrwertausgleichs.
- Genehmigung der Beteiligung der Gemeinde Mönchaltorf an der geplanten Aktienkapitalerhöhung der Spital Uster AG mit der Akteinzeichnung im Rahmen von Fr. 365'000.--.
 - Die Aktienzeichnung erfolgt unter den Vorbehalten, dass die minimal benötigte Aktienkapitalerhöhung durch die Beschlüsse der Aktionärsgemeinden zustande kommt und sich der prozentuale Anteil der Beteiligung der Gemeinde Mönchaltorf an der Spital Uster AG nicht über den aktuellen Wert von 3.65% des gesamten Aktienkapitals erhöht. Ansonsten wird der finanzielle Rahmen für die Aktienzeichnung auf den Wert von 3.65% des gesamten Aktienkapitals reduziert.
- 4. Genehmigung eines Investitionskredites von Fr. 1'210'000.-- für die Erstellung einer neuen Unterkunft für die aufzunehmenden Asylsuchenden mit einer Containersystemlösung im Quartier Langenmatt (Ersatz bestehende Holzbauten).

Auflage

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung liegen **ab Freitag**, **22. März 2024** in der Gemeinderatskanzlei während den Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Rechtsmittel

Gegen die gefassten Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c, in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG),
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs.
 1 lit. a und d, in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.